

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 15 (1864)
Heft: 10

Artikel: Erste Gerichtsfassung der Stadt Bern [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Anwachsen der Pflanzen so günstig, daß die sehr trockene Sommerwitterung dieselben bereits gekräftigt fand und einen verhältnißmäßig geringen Abgang bewirkte. Wo der Verlust ein starker ist, liegt die Ursache in lokalen Verhältnissen; besonders nachtheilig wirkte die verspätete Ausführung der Kulturen. — In den Pflanzschulen sind die Laubhölzer — namentlich die Buchen und Eichen — durchschnittlich sparsam aufgegangen und von den Nadelholzsaaten zeigen die Saaten mit Weißtannen und Lerchen einen geringen Erfolg. Die in die Pflanzbeete versetzten Pflanzen stehen mit geringen Ausnahmen sehr gut.

Auch in den Privatwaldungen wurde viel und fleißig kultivirt und es hätten die Pflanzungen einen noch größeren Umfang erreicht, wenn statt Pflanzenmangel, Pflanzenüberfluß geherrscht hätte.

Aus dem Holzsamendepot sind an Gemeinden, Genossenschaften und Privaten verkauft worden:

Fichtensamen	1323 $\frac{1}{2}$ Hk
Lerchensamen	157 "
Weißtannensamen	129 $\frac{1}{2}$ "
Kiefern Samen	1063 $\frac{1}{2}$ "
Eichensamen	230 $\frac{1}{2}$ "
Ahornsamensamen	265 $\frac{1}{2}$ "

Summa 3169 $\frac{1}{2}$ Hk um 3319 Frkn. 91 Rp.

In Folge Verlust durch Eingewicht und Eintrocknung zc. hat die Depotverwaltung einen Rückschlag von 83 Frkn. 39 Rp. gemacht.

Entwässerungsgräben wurden 72,124 Fuß geöffnet.

Erste Gerichtssatzung der Stadt Bern.

(Schluß.)

Wie viel man aus dem Forst führen soll.

Es soll furohin niemand mehr Holz, so ihm schon erlaupt, abgegeben und gezeichnet ist, ab dem Forst führen als er zu seinem Hausbruch nothdürftig ist, nämlich nit über zwei Biegen machen im Jahr und man soll zugleich die Äst von dem abgegebenen und gezeichneten Holz auch aufholzen. Was Holz es jemand über zwei Biegen ab dem Forst bringt, das soll er auf den Markt zum Verkauf führen und um einen ziemlichen Pfennig geben, damit der Armen Gemeind geholffen werde; wär solliches übertritt, dessen Holz soll in den obern Spital geführt werden, so oft und dick er das zu Schulden kommen läßt; dazu wär jedes Jahr mehr

denn zwo biegen ab dem Forst macht, fünf H pfennig zu buß verfallen sein und das holz wie jetzt gemeldet verloren han.

Der Förstereid.

Es haben die Förster an werktagen täglich in den forst zu gan, des forstes getrüwlich ze hüten und welcher, in oder ußerhalb der stadt gefessen, in den Forst fahrt und darinn holz fellt und darus ziehen oder füren sollte, jeglichen bei Tren eyden einem Gerichtschryber anzugeben und ohne Rücksicht auf die Person weder durch myet noch ander sachen wegen zu unterlassen, damit sie gestrafft und geverttiget werdent, dem ist also, daß ein jeglicher Umbsäß von einem jeden stoß, so dick (oft) es zu schulden kumpt, drü Pfund geben und ein monat von der stadt fahren soll; aber ein Ingefessener der stadt soll auch umb drü Pfund gestrafft, aber derselbe der leistung enthoben sin; die ungehorsamen sollen gepfendet werden

Dieser sagung soll fürohin nachgegangen werden; wenn aber zu zytten durch mine gnädige Herrn ein schlag erloupt wirt, so mag dann jedermann wol in den forst, aber nit weiter, als der schlag geschieht und mit zeichen unterschieden ist, fahren und holzen; und welche darwiderthun sollen gestrafft werden wie obstatt. Sobald aber der forst verrüfft, der schlag gethan und das verkündt ist, so soll die ordnung, wie oblutet, gebrucht und niemants zugelassen werden kein holz, es wäre denn unnütz abgefallen, ab dem forst zu füren, alles bei der vorgelütterten buß und straff.

Sie (bannwarten) söllent auch selber darinn nit holzen, noch schädlich holz darus füren, weder sie noch die Tren.

Zu welcher zyt die weid verpotten im Forst.

Wölcher zur Unzytt, vor mitten Meyen, einicherlei Vech, es syent Roß, Rind, schaf, Geißen, Schwein oder ander Vech, in den forst zu weyden tryben und thun wirtt, der soll ein monat leisten und ein Pfund pfennig geben als oft es zu schulden kumpt.

Obwalden. In Sarnen findet gegenwärtig unter der Leitung des Herrn Bezirksförster Göldlin von Luzern ein Bannwartenkurs statt, dessen Dauer auf drei Wochen festgesetzt ist.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.